

Amtliche Bekanntmachung des Lahn-Dill-Kreises

Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises hat eine Allgemeinverfügung gem. §§ 16, und 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erlassen. Die Verfügung hat folgenden Wortlaut:

Allgemeinverfügung des Lahn-Dill-Kreises zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Lahn-Dill-Kreis

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs.1, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) sowie § 35 S. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), sowie § 27 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung – CoSchuV) des Landes Hessen vom 22. Juni 2021 (GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 2021 (GVBl. S. 386), ergeht zum Schutz der Bevölkerung des Lahn-Dill-Kreises vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 folgende:

17. Allgemeinverfügung

- 1. Es gilt eine generelle Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken in Gedrängesituationen, in welchen die Mindestabstände nicht eingehalten werden können.**
- 2. Abweichend von § 16 Abs. 1 CoSchuV sind Zusammenkünfte, Fachmessen, Veranstaltungen und Kulturangebote, wie beispielsweise Theater, Opern, Kinos, Floh-, Spezial-,Trödelmärkte und Konzerte, an denen mehr als 25 Personen teilnehmen, zulässig, wenn in geschlossenen Räumen die Teilnehmerzahl 250 und im Freien 500 nicht übersteigt oder die zuständige Behörde ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der übrigen Voraussetzungen gestattet; geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19- Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung werden bei der Teilnehmerzahl nicht eingerechnet. § 16 Abs. 1 Nr. 3 und 4 CoSchuV bleiben unberührt. Dies gilt auch für private Feierlichkeiten in öffentlichen oder eigens angemieteten Räumen.**
- 3. Ziffer 1 der vorgenannten Allgemeinverfügung des Lahn-Dill-Kreises vom 23.08.2021 wird dahingehend ergänzt, dass ein Negativnachweis im Sinne von § 3 CoSchuV ergänzend zu § 19 CoSchuV zum Einlass in Museen, Schlösser, Galerien und Gedenkstätten erforderlich ist.**
- 4. Alle übrigen Anordnungen der 16. Allgemeinverfügung des Lahn-Dill-Kreises vom 23.08.2021 bleiben unberührt und gelten weiterhin vorerst bis zum 16.09.2021, sofern keine vorzeitige Änderung oder Verlängerung erfolgt.**

5. Vorliegende Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung um 0:00 Uhr in Kraft. Sie gilt, einschließlich der Anordnungen der 16. Allgemeinverfügung, vorerst bis 16.09.2021 um 24:00 Uhr. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Wortlaut der Allgemeinverfügung inkl. Begründung kann im Internet unter www.lahn-dill-kreis.de/aktuelles/bekanntmachungen/ eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gießen

**Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen**

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Lahn-Dill-Kreis, vertreten durch den Kreisausschuss) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 16 Abs. 8 IfSG Ihre Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

Gegen die sich daraus ergebende sofortige Vollziehbarkeit unserer Verfügung können Sie beim **Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen**, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.

Wetzlar, 30. August 2021

Der Kreisausschuss
des Lahn-Dill-Kreises
Im Auftrag:

Strack-Schmalor
Verwaltungsdirektor